



Bayerischer Landesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V. - Aphasie Landesverband Bayern -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen: „Bayerischer Landesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.“ (BLRA) Kurzform: „Aphasie Landesverband Bayern“.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Würzburg (Bayern)
3. Er ist in das Vereinsregister in Würzburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist die Selbsthilfeorganisation der AphasikerInnen und ihrer Angehörigen in Bayern.
Aphasie ist eine erworbene Sprachbehinderung, die meist nach Schlaganfall oder anderen Hirnschädigungen auftritt.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung, Betreuung und Begleitung von Personen, die von erworbenen Sprachstörungen (Aphasien) betroffen sind, und deren Angehörigen, bei allen sich aus dieser Behinderung ergebenden Fragen, insbesondere der medizinischen und sozialen Rehabilitation, der Wiedereingliederung in das Berufsleben und der sozialen Absicherung.
 - die Pflege von Kontakten der AphasikerInnen und deren Angehörigen untereinander.
 - die intensive persönliche Betreuung von AphasikerInnen und Ihren Angehörigen, Partnern und Betreuern im Rahmen der Tätigkeit von Regionalgruppen.
 - der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Regionalgruppen in Bayern und deren Förderung.
 - die Einflussnahme auf die Verbesserung der therapeutischen Versorgung der AphasikerInnen.
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit und Behörden über Aphasie und die Probleme der von Aphasie betroffenen Familien.
3. Verwirklichung des Satzungszweckes durch:
 - Der Verband kann Einrichtungen zur Betreuung von Aphasikern und deren Angehörige gründen und unterhalten.
 - die Gründung von regionalen Untergliederungen.
 - die Herausgabe von Informationsschriften.
 - die gemeinschaftliche Interessenvertretung der Mitglieder.
 - die Durchführung von Seminaren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine Erstattung notwendiger Ausgaben kann gewährt werden. Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind hierbei zu beachten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens (weder Geld- noch Sachwerte) erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Der Landesverband gliedert sich in Regionalgruppen. Die einzelnen Mitglieder können sich auf regionaler Ebene zu Regionalgruppen zusammenschließen. Die Regionalgruppen sollten eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen und als Selbsthilfegruppen wirken. Die Mitglieder der Regionalgruppen wählen einen Regionalgruppenleiter. Die Regionalgruppen können zusätzlich einen Stellvertreter und einen Kassenwart wählen. Das Ergebnis dieser Wahl ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.

2. Die Regionalgruppen müssen jährlich – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – dem Aphasie Landesverband Bayern e.V. einen Kassenbericht vorlegen, spätestens bis 1. Februar des folgenden Jahres.
3. Regionalgruppen, die keinen Kassenbericht an den Aphasie Landesverband Bayern e.V. senden, werden nur als Kontaktgruppen ohne finanzielle Unterstützung des Landesverbandes und ohne die Vorteile der Gemeinnützigkeit – Spendenbescheinigung – und Steuerbefreiung geführt.
4. Die Regionalgruppen können eine Rechtsform wählen und erhalten damit die Eigenverantwortung der Kassenüberprüfung durch das Finanzamt. Die Vereine beachten die Satzung des Aphasie Landesverbandes Bayern e.V..
5. Bei Auflösung der Regionalgruppe sind alle Unterlagen, Kasse und Gelder, die den Aphasie Landesverbandes Bayern e.V. betreffen, auszuhändigen.
6. Der Regionalgruppenleiter einer Selbsthilfegruppe sollte Mitglied des Aphasie Landesverbandes Bayern e.V. sein. Die Gruppenmitglieder sollten ebenfalls Mitglieder des Aphasie Landesverbandes Bayern e.V. sein.
7. Der Landesverband ist die Landesorganisation im Bundesverband. Er führt die Aufgaben in Bayern in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband durch. Der Landesverband beachtet die Satzung des Bundesverbandes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. § 5 Mitgliedschaft

2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Alle Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes.
3. Jede natürliche und juristische Person, Gesellschaft und Körperschaft kann Förderer des Aphasie Landesverbandes Bayern werden, der im Sinne §2 den Aphasie Landesverband Bayern ideell und materiell unterstützt. Die Förderer erlangen keinen Mitgliedsstatus.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle Personen verliehen werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Bundesverbandes Aphasie.
5. Stimm- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Eine Mitgliedschaft im Landesverband begründet zugleich auch die Mitgliedschaft im BRA. Daher verpflichtet sich der Landesverband, die Aufnahme neuer Mitglieder dem BRA mitzuteilen. Dieser kann der Aufnahme eines Mitglieds binnen eines Monats widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Länderrat auf seiner nächsten Sitzung.
7. Bei Beitritt eines Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von den Erziehungsberechtigten mitzuunterzeichnen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitgliedes
 - bei der Auflösung einer juristischen Person
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der Austritt ist der Landesgeschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Der Landesverband verpflichtet sich, dem BRA Ausschlüsse mitzuteilen.
Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter der Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen.
Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch einlegen, über den der Länderrat des Bundesverbandes auf seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet.
5. Im Falle eines andauernden Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Es gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes Aphasie. Der Beitrag wird zwischen Bundesverband und Landesverband aufgeteilt. Am Anteil des Landesverbandes ist die regionale Selbsthilfegruppe (Regionalgruppe), in der das Mitglied organisiert ist, zu beteiligen. Der Anteil wird vom Vorstand des Landesverbandes festgelegt.
Dem Aphasie Landesverband Bayern e.V. steht das Recht zur eigenen Beitragserhebung und Festsetzung des Landesverbandsanteils zu. Wird von diesem Recht durch den Landesverband kein Gebrauch gemacht, so regelt die Beitragsordnung des Bundesverbandes den Mitgliedsbeitrag.
2. Der Landesverbandsvorstand oder das Mitglied kann in Härtefällen und bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte auf Antrag beim Bundesvorstand Beitragsbefreiung, -stundung oder –ermäßigung beantragen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand des Landesverbandes kann festlegen, dass die Gruppe „Junge Aphasiker/innen“ auch an dem Anteil des Landesverbandes beteiligt wird.
5. Macht der Aphasie Landesverband Bayern von seinem Recht zur eigenen Beitragserhebung Gebrauch, setzt die Landesmitgliederversammlung den Beitrag des Landesverbandes fest. Der Aphasie Landesverband Bayern zieht den Beitrag seiner Mitglieder ein, teilt ihn auf und führt ihn anteilig an den Bundesverband bis zum 1. April eines jeden Jahres ab. Der festgesetzte Gesamtbetrag ist von den Mitgliedern jährlich im Voraus bis zum 1. März an die Landesgeschäftsstelle zu entrichten. Die Festlegung des Beitragsanteils des Aphasie Landesverbandes Bayern erfolgt durch eine einfache Mehrheit der in der Landesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Neufestsetzung der Landesbeiträge wirkt sich erst auf das darauf folgende Kalenderjahr aus.

§ 8 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Landesverbandsvorstand
- der Beirat

§ 9 Landesverbandsvorstand

1. Landesverbandsvorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Landesverbandes und Bundesverbandes sein. Der Landesverbandsvorstand soll sich aus Aphasikern, deren Angehörigen und Fachkräften, die mit dem Problembereich Aphasie befasst sind, zusammensetzen.
2. Der Landesverbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem/r Vorsitzenden
 - seinem/ihrer StellvertreterIn
 - einem/r SchatzmeisterIn
 - einem/r SchriftführerIn
 -
 - einem/r Beauftragten für die bayerischen Regionalgruppen
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die Vorstandsvorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Innenverhältnis: bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ist dessen Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)."
4. Der Landesverbandsvorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird von der Versammlung offene Abstimmung beantragt, so kann diese mehrheitlich beschlossen werden.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Wiederwahl der Landesverbandsvorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Landesverbandsvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung (Kooptation) durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Dieser nimmt die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr. Bis zu 2 Personen können durch einfachen Mehrheitsentscheid des verbleibenden Vorstandes berufen werden.

§ 10 Aufgaben des Landesverbandsvorstandes

1. Dem ehrenamtlich tätigen Landesverbandsvorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße und dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Der Landesverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Landesverbandsvorstand informiert den Bundesverband über seine Arbeit und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung.
4. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Landesverbandsvorstand vornehmen. Hierüber sind alle Mitglieder alsbald zu informieren.
5. Der Landesverbandsvorstand kann eine Landesgeschäftsstelle einrichten und er kann einen GeschäftsführerIn einsetzen, der/die an den Landesverbandsvorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 11 Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung kann der Landesverbandsvorstand einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig; jedoch können den Mitgliedern des Beirates ihre notwendigen Auslagen auf Antrag und unter Vorlage der Belege erstattet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
3. Jedes Mitglied kann vom Landesverbandsvorstand, unter Einhaltung der Frist von drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Aufnahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem /einer vom Landesverbandsvorstand zu bestimmenden SitzungsleiterIn geleitet.
5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden ProtokollführerIn eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom/von der Vorsitzenden und vom /von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl des Landesverbandsvorstandes.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren, die weder dem Landesverbandsvorstand noch einem vom Landesverbandsvorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind.
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.

- Beschluss über den Haushaltsplan des Landesverbandsvorstandes
 - Beratung aktueller Landesverbandsvorstandsthemen
 - Entlastung des Landesverbandsvorstandes.
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - Beratung und Abstimmung über die vorliegenden Anträge.
 - Beschlussfassung über Satzungs- und Vereinszweckänderungen, sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Für die Wahl des Landesverbandsvorstandes und der KassenprüferInnen sind ein/e WahlleiterIn und WahlhelferInnen zu wählen Der Wahlleiter und die Wahlhelfer sind für Vorstandsfunktionen nicht wählbar.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichtes zwei KassenprüferInnen. Die KassenprüferInnen haben der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Über die Feststellungen der KassenprüferInnen ist eine Niederschrift zu erstellen.
3. Der Landesverbandsvorstand ist den KassenprüferInnen gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erstellen uns sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die Kassenprüfung erforderlich sind.
4. Die KassenprüferInnen sind im Interesse des Verbandes verpflichtet, sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Vorgänge und die daraus erworbenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei
3. Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Untergliederungen des Aphasie Landesverbands Bayern (Regionalgruppen). Sollten diese nicht weiter bestehen oder nach den Gemeinnützigkeitsvorschriften nicht heimfallberechtigt sein, so fällt das Vermögen an den Bundesverband Aphasie.
4. In dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

Die in der Mitgliederversammlung in Amberg am 27. April 2014, beschlossene Neufassung der Satzung wurde am 22.07.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter der Nummer VR 1282 eingetragen.